

**Rechtsverordnung zur Sicherung der Wasserführung des
Gonsbachs und seiner Zuflüsse im Bereich der Stadt
Mainz vom 01. Februar 1994**

Aufgrund des § 24 des Gesetzes zur Ordnung des
Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986
(BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 26.08.1992 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. den
§§ 37, 38, 123 des Wassergesetzes für das Land
Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG -) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990
(GVBl. 1991 S. 11) geändert durch Art. 3 des
Landesgesetzes zur Änderung des Landeswasser-
gesetzes und des Landesfischereigesetzes vom
07.12.1990 (GVBl. S. 333) wird verordnet:

§ 1 Zweck der Rechtsverordnung

Zweck dieser Rechtsverordnung ist es, innerhalb des
in § 3 näher bezeichneten Geltungsbereiches die Aus-
übung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs dahin-
gehend einzuschränken, daß die Entnahme von Wasser
aus Gewässern dritter Ordnung mittels des Einsatzes
von technischem Gerät, wie etwa Schlauchleitungen,
Wasserleitungen, motorbetriebenen Wasserpumpen usw.
sowie das Aufstauen der genannten Gewässer allge-
mein zu untersagen.

§ 2 Ziele der Rechtsverordnung

Durch die Einschränkung des Eigentümer- und Anlieger-
gebrauchs soll der besondere Natur- und Nutzungs-
charakter der Gewässer einschließlich ihrer Ufer- und
Uferstreifen erhalten bleiben. Insbesondere
sollen die durch die Entnahme größerer Wassermengen
gerade in den Trockenperioden entstehenden nach-
teiligen Veränderung der Eigenschaften des Wassers,
eine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder
eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes
verhindert werden.

§ 3 Geltungsbereich

Gewässer dritter Ordnung im Geltungsbereich dieser
Rechtsverordnung sind der Aubach, Königsbornbach,
Waschbach, Forellénbach und der Gonsbach.

§ 4 Unzulässige Ausübungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs

Verboten ist es,

1. mittels des Einsatzes von technischem Gerät, wie etwa Schlauchleitungen, festen Wasserleitungen, motorbetriebenen Pumpen etc. Wasser aus den in § 3 genannten Gewässern zu entnehmen,
2. Oberirdische Gewässer aufzustauen oder abzusenken.

Wasserrechtliche Vorschriften bleiben im übrigen unberührt.

§ 5 Übergangsregelung

Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Benutzung der im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung liegenden Gewässer können unter Beachtung der wasserhaushaltsgesetzlichen Grundsätze unbeschadet des §§ 4 dieser Rechtsverordnung bis zum Ablauf einer dreijährigen Frist seit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ausgeübt werden. Wasserrechtliche Anordnungen bleiben im Einzelfall unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 7 des Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Rechtsverordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100 000,-- DM geahnet werden.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

Mainz, 10.06.1994
Stadtverwaltung Mainz

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 30.06.1994